

sellschaftlichen Organisation erfordert das Gesetz für diese Tatbestandsalternative ein weiteres die Schuld charakterisierendes Merkmal. Hier genügt nicht, daß dem Täter bei Ausspruch der herabwürdigenden Äußerung die staatliche oder gesellschaftliche Tätigkeit oder die Zugehörigkeit des angegriffenen Bürgers zu einer staatlichen Einrichtung oder einer gesellschaftlichen Organisation bekannt war oder seine Äußerungen sich darauf bezogen haben, vielmehr muß das Handeln des Täters von diesen Umständen bestimmt gewesen, d. h. gegen die von dem Bürger ausgeübte gesellschaftliche Tätigkeit oder Funktion gerichtet sein.

Der Vorsatz muß schließlich auch die Tatumstände umfassen, welche die Öffentlichkeit charakterisieren, d. h., der Täter muß sich bei der Entscheidung zur Tat des Vorliegens eines oder mehrerer dieser Umstände bewußt sein. Auf die individuelle Wertung eines solchen Umstandes kommt es dagegen nicht an.

**6. Tätlichkeiten** werden von § 139 Abs. 3 StGB dann erfaßt, wenn durch sie die Gesundheit oder das körperliche Wohlbefinden des Geschädigten nicht oder nur gering beeinträchtigt wird (vgl. dazu § 137 Anm. 5).

#### §140

#### Beleidigung wegen Zugehörigkeit zu einer anderen Nation oder Rasse

**Wer einen Menschen wegen seiner Zugehörigkeit zu einem anderen Volk, einer anderen Nation oder Rasse beleidigt oder verleumdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.**

1. Beleidigungen und Verleumdungen sind grundsätzlich als Vergehen zu verfolgen, wenn sie wegen der Zugehörigkeit des Beleidigten zu einem anderen Volk, einer anderen Nation oder Rasse begangen werden.

§ 140 ist darauf gerichtet, keine Diskriminierung oder Geringschätzung eines Menschen wegen seiner rassischen, nationalen oder Volkszugehörigkeit zuzulassen. Vor beleidigenden oder verleumderischen Angriffen werden sowohl Einzelpersonen als auch Kollektive geschützt.

2. Angriffe wegen staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit ausländischer Staatsangehöriger bzw. wegen Zugehörigkeit zu einem ausländischen staatlichen oder gesellschaftlichen Organ oder einer ausländischen gesellschaftlichen Organisation werden nicht von

§139 Abs. 3 erfaßt, sondern sind als Straftaten nach § 140 zu beurteilen. Soweit es sich um führende Repräsentanten handelt, werden die Angriffe von § 221 erfaßt, sofern es sich nicht um ein Verbrechen nach § 109 handelt. Besitzt die Handlung den Charakter einer Völker- oder Rassenhetze, ist sie nach § 92 zu bestrafen.

3. Fehlt bei einer beleidigenden oder verleumderischen Äußerung jede Bezugnahme auf die Zugehörigkeit des davon Betroffenen zu einem anderen Volk, einer anderen Nation oder Rasse, kann nicht § 140, sondern muß § 137 ff. angewandt werden. Tateinheit zwischen §§ 140 und 115, 116 ist möglich.

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt Vorsatz voraus.